

4481/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Scheibner und Kollegen haben am 17. Juli 1998 unter der Nr.4822/1 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "finanz - gesetzliche Überschreitungsermächtigung für das BMLV durch den Bundesminister für Finanzen" gerichtet. Diese aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beige - geschlossene Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den einleitenden Ausführungen der Anfragesteller ist zunächst festzustellen, daß die Überschreitungsermächtigung des Bundesministers für Finanzen gemäß Artikel V Abs. 1 Z 24 BFG 1997 in keinem Zusammenhang mit dem Konjunkturausgleich - Voranschlag (Artikel III BFG 1997) steht. Überschreitungen nach dem Konjunkturausgleich - Voranschlag sind durch Einnahmen aus Kreditoperationen zu bedecken, wogegen die Bedeckung von Überschreitungen nach Art. V Abs. 1 Z 24 BFG 1997 durch Mehreinnahmen aus Veräußerungen von Liegenschaften und Hochbauten, die ausschließlich militärisch genutzt werden, sichergestellt sein muß.

Im einzelnen beantworte ich die vorliegende Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Die Überschreitungsermächtigung des Bundesministers für Finanzen nach Artikel V Abs. 1 Z 24 BFG 1997 trat mit 1. Jänner 1997 in Kraft (vgl. dazu Art. XVI Abs. 1 BFG 1997).

Zu 2:

Von der erwähnten gesetzlichen Überschreitungsermächtigung war bisher lediglich der Verkauf von Teilen der Schwarzenberg - Kaserne in Salzburg betroffen.

Zu 3:

Diesbezüglich verweise ich auf die Ausführungen des Bundesminister für Finanzen in Beantwortung der parlamentarischen Anfrage betreffend "Schwarzenbergkaserne vom 12. Juni 1998 (3985/AB zu 4282/J, XX.GP).

Zu 4:

In den letzten 15 Jahren wurde durch den Bundesminister für Finanzen keine Konjunkturausgleichsmaßnahme (Stabilisierungsquote, Konjunkturbelebungsquote etc.) verfügt.

Zu 5 und 6:

Entfällt.

Zu7:

Überschreitungsermächtigungen des Bundesministers für Finanzen werden für jeweils ein Finanzjahr im Bundesfinanzgesetz festgelegt; jene zur Überschreitung des VA - Ansatzes 1/40108 sind auch in den Bundesfinanzgesetzen 1998 und 1999 enthalten.